Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 2255.) Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ Prozent; vom 27. März 1842.

Auf den Bericht des Staatsministers Rother vom 8. März d. J. habe Ich dem Mir vorgelegten Plan der Konvertirung sämmtlicher Staatsschuldscheine Meine Genehmigung ertheilt, und will demgemäß die Hauptverwaltung der Staatsschulden hiermit ermächtigen:

1) sämmtliche noch im Umlauf befindliche Staatsschuldscheine mit Ausschluß derjenigen, welche in der bevorstehenden 19ten Verloosung Behufs der planmäßigen Tilgung noch gezogen werden, im Kapitalbetrage von 98,982,900 Rthlr. Behufs der Herabsetzung der bisherigen Zinsen zu Vier Prozent, jährlich auf Drei und Ein Halb Prozent,

   zur baaren Zurückzahlung nach sechs Monaten, vom Erscheinen der sofort zu erlassenden Bekanntmachung an gerechnet, oder jedenfalls am 2. Januar 1843.

   zu kündigen, und

2) bei Bekanntmachung der Kündigung sämmtliche Inhaber von Staats-Schuldscheinen aufzufordern, diese Papiere, unter Erklärung ihrer Absicht, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J.

(Ausgegeben zu Berlin am 1. April 1842.)

d. J. an die Staatsschulden-Tilgungskasse gegen Depositalschein einzuliefern, mit der Verwarnung, daß von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, werde angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Konvertirung unterwerfen und demgemäß von dem bestimmt gewesenen Verfalltage, den 2. Januar 1843. ab, nur den heruntergesetzten Zinssatz von 3½ Prozent jährlich fortbeziehen wollen.

Auch will Ich, um den Inhabern von Staatsschuldscheinen bei der Umwandlung derselben, den gegenwärtigen Kours möglichst zu sichern, und in billiger Berücksichtigung der Verhältnisse gestatten, daß denselben

3) je nachdem sie sich bis zum 30. Juni, 31. Juli oder 31. August 1842. unter Einreichung ihrer Staatsschuldscheine zu der Konvertirung freiwillig verstehen, eine Prämie von resp. 2, 1½ und 1 Prozent bewilligt, sofort ausgezahlt und

4) die Zusicherung ertheilt werde, daß eine Verloosung der neuen 3½prozentigen Staatsschuldscheine innerhalb der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1843. ab, nicht Statt finden, vielmehr der Bedarf für den Staatsschulden-Tilgungsfonds, nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung Nr. 577.) durch Ankauf beschafft werden soll.

Zur Erleichterung des Verfahrens bei der Konvertirung und der in Folge der letztern sich als nothwendig ergebenden Ausfertigung und Aushändigung neuer 3½prozentiger Staatsschuldscheine, gegen Einziehung der koursirenden 4prozentigen Papiere, erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß

5) bei dem Umwandlungsgeschäft auch die §§. 1. und 2. des Gesetzes wegen des Außer- und Wieder-Inkourssetzens der auf jeden Inhaber lautenden Papiere vom 16. Juni 1835. (Gesetz-Sammlung Nr. 1620.) Anwendung finde.

Mit

Mit den Anordnungen der Einzelnheiten der Ausführung des Konvertirungsgeschäfts und wegen der Bereithaltung der erforderlichen baaren Geldmittel, habe Ich den Chef der Bank und Seehandlung, Staatsminister Rother, beauftragt.

Diese Meine Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 27. März 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Mit den Anordnungen der Einzelnheiten der Ausführung des Konvertirungsgeschäfts und wegen der Bereithaltung der erforderlichen baaren Geldmittel, habe Ich den Chef der Bank und Seehandlung, Staatsminister Rother, beauftragt.

Diese Meine Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 27. März 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Hauptverwaltung der Staatsschulden.